



Hauptamt

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/090/2019

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

15.10.2019

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Vollständige Aufhebung Sperrvermerk Schule

III. Anlagen

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

☐ keine ☐ Einnahmen: _____
☐ Ausgaben: _____

☐ Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
☐ Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
☐ Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
☐ Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
☐ Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhaltes

Im Vermögenshaushalt sind für den Bereich der GWRRS Sontheim an der Brenz im Haushaltsjahr 2019 verschiedene Beschaffungen im Gesamtwert von ca. 60.000 € vorgesehen. Auf Grund möglicher Bezuschussungen im Rahmen des „Digitalpaktes“ wurde dieser Bereich mit einem Sperrvermerk versehen.

Bereits in der Sitzung vom 21.05.2019 wurde einer Aufhebung des Sperrvermerks bezüglich Beschaffungen bestimmter Ausstattungsgegenstände zugestimmt. Nun hat die Landesregierung von Baden-Württemberg am 09. August 2019 die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung des DigitalPaktes Schule im Land beschlossen und der Bund hat am 15. August 2019 sein Einvernehmen hierzu mitgeteilt. Somit trat die Verwaltungsvorschrift am 07. September 2019 in Kraft.

Der Bund stellt insgesamt 5 Milliarden Euro zur Verfügung, um die digitale Infrastruktur der Schulen zu verbessern. Auf Baden-Württemberg entfallen über die Gesamtlauzeit von fünf Jahren rund 650 Millionen Euro, wovon 90 % für Investitionen an den Schulen vorgesehen sind. Dabei erhält jeder Schulträger schulscharf berechnet, nach der Anzahl der Schüler/-innen gemäß der amtlichen Schulstatistik des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg, das jeweilige „DigitalPakt Schule- Budget“, das den Schulträgern bis zum 30. April 2022 reserviert zur Verfügung steht.

Dieses beträgt für die Grund-, Werkreal-, und Realschule Sontheim 211.900 Euro.

Zu beachten ist jedoch, dass der zu erbringende Eigenanteil an den förderfähigen Kosten mindestens 20 % beträgt.

Förderanträge können seit dem 01. Oktober 2019 gestellt werden. Investitionen können aber bereits ohne vorliegenden Förderbescheid getätigt werden, da der vorzeitige Maßnahmenbeginn ab dem 17. Mai 2019, dem Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Länder, zugelassen wird und somit rückwirkend Beschaffungen förderfähig sind.

Daher kann der Sperrvermerk dieses Bereiches auf Grund der Förderfähigkeit der Beschaffungsmaßnahmen nun vollständig aufgehoben werden.

Beschlussvorschlag

Der Aufhebung des Sperrvermerkes wird zugestimmt.